

FAU Erlangen-Nürnberg | Postfach 3520, 91023 Erlangen

An alle  
Einrichtungen der Universität  
(ohne Klinikum)  
(Für ZUV nur ein Abdruck an P 5)

**Zentrale Universitätsverwaltung  
Personalreferat P1**

Ansprechpartner: Frau Fischer  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 81146-27  
Fax +49 9131 81146-40  
[katja.fischer@fau.de](mailto:katja.fischer@fau.de)  
[www.fau.de](http://www.fau.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: P 1 - 502 - 33.2  
Erlangen, den 28.10.2021

**Fehlzeitenbericht 2021;  
Datenerhebung für das Personal des Freistaates Bayern**

Anlage: Erhebungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (StMF) vom 25.01.2005 sind ab dem Kalenderjahr 2005 Fehlzeiten im öffentlichen Dienst in zweijährigem Turnus zu erfassen. Der beiliegende Erhebungsbogen ist für das Kalenderjahr 2021 auszufüllen. Die nächste Datenerhebung erfolgt voraussichtlich für das Jahr 2023.

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

1. Beim Personalstand sind sämtliche aktive Beschäftigte zum Stichtag 30.06.2021 zu erfassen. Nicht mitgezählt werden dementsprechend Beurlaubte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.
2. Als Krankheitstage sind alle Tage zu erfassen, an denen Beschäftigte wegen einer Erkrankung keinen Dienst geleistet haben (Beispiel: Langzeiterkrankung für die Dauer von 7 Kalenderwochen: einzutragen 35 Tage bei 5-Tage-Woche und falls kein Wochenfeiertag in die Abwesenheitszeit fällt). Hierbei sind auch Krankheitstage von Beschäftigten zu erfassen, die am 30.06.2021 noch nicht oder nicht mehr an der jeweiligen Dienststelle tätig waren bzw. sind.
3. Teilzeitbeschäftigte werden sowohl beim Personalbestand, als auch bei den Krankheitstagen wie Vollzeitbeschäftigte behandelt, das heißt, dass in der Statistik weder beim Personalstand, noch bei den Krankheitstagen Nachkommastellen vorhanden sein dürfen.

4. Vorsorgekuren sind sowohl bei Beamten als auch bei Arbeitnehmern nicht als Fehlzeiten in die Statistik aufzunehmen.
5. Arbeitsversuche bzw. stufenweise Wiedereingliederungen sind nicht als Fehltage zu werten, auch wenn Arbeitnehmer sozialversicherungsrechtlich weiterhin als „krank“ gelten.
6. Die Zeit der Mutterschutzfrist sowie Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft sind nicht als Fehltage in die Statistik aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Abwesenheitstage wegen der Erkrankung eines Kindes.
7. Rehabilitationsmaßnahmen sind dann als Fehltage zu erfassen, wenn für die Dauer der Maßnahme Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird.
8. Soweit eine Zuordnung zu Entgeltgruppen aufgrund anderer Tarifverträge nicht möglich sind, nehmen Sie bitte eine vergleichbare Zuordnung anhand der Entgelthöhe vor.

Wir haben den amtlichen Erhebungsbogen (im Internet unter <https://www.intern.fau.de/personal-und-arbeitsleben/krankheit-und-arbeitsunfaehigkeit/fehlzeiten-im-oeffentlichen-dienst/> abrufbar) modifiziert, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern. In die grau unterlegten Felder sind die Personenzahlen einzutragen, in die weißen Felder die Krankheitstage. Die Aufsummierung wird im Zusammenhang mit der Gesamtauswertung von der ZUV vorgenommen.

Bitte erheben Sie die notwendigen Daten für das Jahr sorgfältig und leiten Sie den Erhebungsbogen im Anschluss an die Betriebsschließung zum Jahreswechsel zuverlässig bis spätestens 21.01.2022 dem Referat P 1 der ZUV zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kail  
Regierungsdirektorin